



Gemeinde St. Andrä im Lungau

5572 St. Andrä im Lungau - Nr. 16

UID-Nr.: ATU 596 32 767 | DVR: 0664464

Internet: www.st-andrae-lungau.at

Fax +43 (6474) 2283 - 75

INFRASTRUKTUR-BEREITSTELLUNGSBEITRAG

Formular zur Selbsterklärung

ANGABEN ZUM GRUNDSTÜCK	
Eigentümer	
Anschrift	
Grundstücksparzelle	
EZ	
KG	58021 St. Andrä

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

Hiermit nehme ich den Bauland-Eigenbedarf¹ im Land Salzburg in Höhe von 700 m² je berechtigter Person in Anspruch.

zur besser angepassten Befriedigung **meines/unsere**s Wohnbedürfnisses

zur besser angepassten Befriedigung des Wohnbedürfnisses meiner **Kinder**

Name(n), Geburtstag(e): _____

zur besser angepassten Befriedigung des Wohnbedürfnisses meines **Enkelkindes**

Name, Geburtstag: _____

zur Erweiterung/Verlegung eines **Betriebes**

Begründung für die Verbesserung/Erweiterung:

Hiermit nehme ich den Bauland-Eigenbedarf nicht in Anspruch

Hiermit beantrage ich die entschädigungslose Rückwidmung meines o.a. Grundstückes in Grünland

¹ Trifft zu, wenn Gründe vorliegen die eine den tatsächlichen Verhältnissen besser angepasste Befriedigung des Wohnbedürfnisses erwarten lassen (z.B. Wechsel von Miete in Eigenheim, geänderte Familienverhältnisse, berufsbedingter Ortswechsel, gesundheitliche Gründe, etc.)

Die Abgabenerklärung ist bis **spätestens zum 15. Mai** (§ 77b Abs 5 ROG 2009) abzugeben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, bei allfälligen Änderungen der Umstände diese rechtzeitig bekannt zu geben.

Datum, Unterschrift Eigentümer

Für allfällige Rückfragen bitten wir um die Bekanntgabe einer Telefonnummer sowie Mailadresse:

Telefonnr.:

E-Mail:

Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag § 77b

- (1) Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
- (2) Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen:
- 1.1. Zeiten von Bausperren,
 - 1.2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
 - 1.3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
 - 1.4. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.
- (1) Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.
- (2) Bemessungsgrundlagen sind
- 2.1. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
 - 2.2. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.
- Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.
- (3) Der Abgabensatz für ein volles Kalenderjahr beträgt:

Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz) Abgabenhöhe in €	Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz) Abgabenhöhe in €			
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
bis 500 m ²	-	-	-	-
501 m ² bis 1.000 m ²	1.400	1.260	1.120	860
1.001 m ² bis 1.700 m ²	2.800	2.520	2.240	1.720
1.701 m ² bis 2.400 m ²	4.200	3.780	3.360	2.580
2.401 m ² bis 3.100 m ²	5.600	5.040	4.480	3.440
je weitere angefangene 700 m ²	+ 1.400	+ 1.260	+ 1.120	+ 860

Dabei gilt:

1. der Tarif 1 für Baulandgrundstücke in der Stadt Salzburg; der Tarif 2 für Baulandgrundstücke in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Oberndorf, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden; der Tarif 3 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Flachgau und Tennengau; der Tarif 4 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Pinzgau, Pongau und Lungau. Der Abgabensatz entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abgabeschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren. Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden.